

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 16 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 95.
In Gms: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 206

Diez, Montag den 4. September 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

I. 7997.

Diez, den 30. August 1916

Bekanntmachung.

Entsprechend dem Wunsche Ihrer Kaiserlichen und Königlich hohen Hoheit der Frau Kronprinzessin veranstaltet die Privatkanzlei Ihrer Kaiserlichen und Königlich hohen Hoheit in der Zeit vom 20. bis 26. September d. Js. eine Kriegsbilderbogenwoche zu der der Herr Staatskommissar für Wohlfahrtspflege in Preußen seine Genehmigung erteilt hat.

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, bitte ich das Unternehmen tatkräftig fördern zu helfen.

Bestellungen auf die Kriegsbilderbogen und Ersuchen um unentgeltliche Uebersendung von Plakaten sind an die Leitung der Kriegsbilderbogenwoche, Berlin W. 56, Prinzeßinnenpalais zu richten.

Der Landrat.
J. B.
Bimmermann.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Obst vom 5. August 1916 dürfen Keltereien, welche mehr als 150 Doppelzentner Kelterobst (Preßobst) in einem Kelterjahre verarbeiten, Äpfel und Birnen zur Herstellung von Obstweinen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. Berlin ankaufen.

Bevor jedoch diese Genehmigung erteilt werden kann, müssen diese Keltereien einen Fragebogen ausfüllen, damit der Gesamtbedarf der Betrieb festgestellt und die verfügbare Menge an Kelterobst entsprechend verteilt werden kann.

Sollte eine Kelterei diesen Fragebogen noch nicht erhalten haben, wird dieselbe hierdurch ersucht, umgehend einen solchen bei der Kriegsgesellschaft anzufordern. Der Fragebogen ist dann ausgefüllt sofort zurückzusenden, andernfalls ein Anspruch auf Zuteilung von Kelterobst (Preßobst) nicht erhoben werden kann und nicht besteht.

Berlin S.-W. 68, den 25. August 1916.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf
und -Verteilung.
Härtel.

Nbt. III 6. Tgb.-Nr. 16341/4885.

Frankfurt a. M., 21. 8. 1916.

Verordnung.

Betr.: Sicherung der Ernte.

Zur erhöhten Sicherung der Einbringung, Aufbewahrung und Verwertung aller land- und forstwirtschaftlichen Ernterzeugnisse bestimme ich, daß jedes auch auf Fahrlässigkeit beruhende Verhalten, Tun oder Unterlassen, gemäß § 95 des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 unter Strafe gestellt wird, welches eine Gefährdung, Beschädigung oder Zerstörung der Ernte, der zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Räume, sowie der zu ihrer Einbringung und Verarbeitung dienenden Gerätschaften und Maschinen zur Folge hat.

Zul widerhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen strengere Strafen verhängt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

XVIII. Armee-Korps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

J.-Nr. II. 8865.

Diez, den 29. August 1916.

An die Herren Bürgermeister Betrifft: Einbringung der Ernte.

Die ungünstige Witterung hat auf das Einbringen der Ernte hemmend gewirkt. Wenn erforderlich, sind Vorkehrungen zu treffen, daß trotz des andauernden unbeständigen Wetters die Ernte mit tüchtigster Beschleunigung eingebracht wird. Aus den Gemeinden, wo trotz Anspannung aller Kräfte und gegenseitige Mithilfe die Einbringung der Ernte nicht möglich sein sollte, erwarte ich Drahtnachricht, damit militärische Hilfe nachgesucht werden kann.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.
Schön, Kreisdeputierter.

Betr. Einrichtung von Zwetschenmärkten.

Um eine möglichst gute Verwertung der diesjährigen ziemlich reichlichen Zwetschenenernte zu erreichen, ist die Abhaltung von Zwetschenmärkten über die Zeit der Reife beschlossen worden.

Es finden daher

in Diez vom 15. September d. Jrs. ab jeden Freitag, vormittags 9 Uhr beginnend, auf dem Marktplatz,

in Bad Ems mit den am 6. und 16. Oktober d. Jrs. stattfindenden Obstmärkte, sowie am Freitag, den 27. Oktober d. Jrs., und in

Nassau in der Zeit vom 13. September bis 25. Oktober d. Jrs. jeden Mittwoch vormittag, ferner an den beiden Obstmärkten am 26. September und 16. Oktober d. Jrs.

Zwetschenmärkte

statt.

Die Interessenten — Käufer wie Verkäufer — werden auf diese Einrichtung aufmerksam gemacht und zu zahlreichem Besuche eingeladen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, den Ortseinswohnern von der getroffenen Einrichtung Kenntnis zu geben.

Der Landrat.

Polizeiverordnung

betreffend

die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher Maschinen, die nicht im Fahren arbeiten.

Nach Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch unter Aufhebung der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 14. Januar 1890 (Reg.-Amtsblatt S. 30/31) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Landwirtschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

- a) An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Teile, welche infolge ihrer Lage den Bedienungsmannschaften oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.
- b) Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.
- c) Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe soweit überdeckt, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe auch im Falle eines Sturzes beim Auf- und Absteigen ausgeschlossen ist.

d) Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbsteinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzvorrichtungen an der Einfütterungsöffnung über der Drestrommel, sind an ihrem Rande mindestens 50 Zentimeter hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 Zentimeter unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der Einlege-seite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlege-seite noch um mindestens 10 Zentimeter überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

e) Alle Häcksel-, Streustroh-, Grünfütter-Schneidemaschinen müssen derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von dem Schneidewerkzeug beziehungsweise von den Einziehwalzen nicht berührt werden kann.

Das die Schneidewerkzeuge tragende Schwungrad ist in seiner oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

§ 2. Jede in einer Höhe bis zu zwei Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile usw.), welche zur Übertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

§ 3. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

§ 4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Pupeln der Wellen usw.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen usw.), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Stockungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugtiere abzuhängen.

§ 5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel- oder Tretwerk besteht.

§ 6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

§ 7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angelaufen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

§ 8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellte ist.

§ 9. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergl. Punkt 1 d 2. Absatz) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsab-
nung zu überdecken.

§ 10. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizeiverordnung ist an der Maschine oder an einer allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

§ 11. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit zu gestatten.

§ 12. Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnungen werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört. Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

§ 13. Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1896 in Kraft. Auf die vor dem 1. August 1896 bereits in Betrieb befindlichen Maschinen findet die Bestimmung des § 1 zu b (Ausrück-Vorrichtung) erst mit dem 1. Juli 1897 Anwendung.

Wiesbaden, den 22. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.:

geg. von Kaufmann.

N.-Nr. I. 6223.

Diez, den 6. Juli 1916.

Vorstehendes teile ich den

Ortspolizeibehörden des Kreises

mit dem Auftrage mit, die Durchführung der Vorschriften genau zu überwachen.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

IV 5 1610.

Berlin, den 18. August 1916.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung der Abteilung für Flüchtlingsfürsorge des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz befinden sich unter den aus dem feindlichen Ausland abgeschobenen, bisher internierten Personen auch solche, die zwar ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, jedoch mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als ehemalige Reichsangehörige dort wie die übrigen Deutschen behandelt worden sind.

Bei dieser Sachlage hat sich der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und der Herr Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen auf Antrag des Roten Kreuzes bereit erklärt, solchen Flüchtlingen mit Rücksicht auf ihre Stammeszugehörigkeit sowie darauf, daß sie als Deutsche vertrieben wurden, auf den preussisch-hessischen Staatseisenbahnen und den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen die gleiche freie Beförderung wie den heimkehrenden Flüchtlingen deutscher Staatsangehörigkeit zuzugestehen. Für die Bescheinigung zur Erlangung der freien Fahrt ist das in meinem Erlasse vom 23. März 1915 — IV 5 721 — enthaltene Muster mit entsprechend geändertem Wortlaut zu verwenden.

Den aus Deutschland von Flüchtlingen (Pranten, Stücken und dergl.) vom Roten Kreuz mitgenommenen, belagerten Personen wird auf den preussisch-hessischen Staatseisenbahnen und den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen freie Fahrt künftig ebenfalls gewährt werden.

Den Privatbahnen in Preußen und Hessen wird die Gewährung der gleichen Vergünstigung nahegelegt werden; auch ist den übrigen deutschen Bundesregierungen mit Staatsbahnbefehl anheimgestellt worden, sich der Maßregel anzuschließen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

v. Jareßky.

Nichtamtlicher Teil.

Kastanien und Eicheln.

WB. Berlin, 30. Aug. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin weist auf ihr alleiniges Ankaufsrecht für Eicheln und Kastanien hin und macht auf die Strafbarkeit des gesetzwidrigen freien Handels, der sich sogar auf unreife Früchte erstreckt, nachdrücklich aufmerksam. Die Sammelstellen der Bezugsvereinigung werden demnächst öffentlich bekanntgegeben werden. Da Eicheln ein nützliches Viehfutter sind und Kastanien neben den Futterwerten auch noch ein gutes Speisefehl liefern, so wird dringend gebeten, zur Zeit der Reife eine allgemeine Sammelstätigkeit im ganzen Reich zu entfalten und die Früchte den Sammelstellen zuzuführen.

Eine Million für „Kreuz-Pfennig“-Marken.

Das Ergebnis aus dem Verlaufe der „Kreuz-Pf.“-Marken hat sich als überraschend günstig herausgestellt. Im Deutschen Reich haben die Einnahmen dieses Unternehmens nahezu die stattliche Summe von einer Million Mark erreicht. Da die Rote Kreuz-Marke nur in den kleinen Werten von 1, 2, 5 10 Pf. das Stück zur Ausgabe gelangt, so beweist dieser Erfolg, wie selbst durch geringe Beiträge bei großer Opferfreudigkeit die Wohlfahrtspflege gefördert werden kann. Bei der noch wachsenden Vertreibung der Marke, die auch in Heften zu 20 und in Bogen zu 100 Stück ausgegeben werden, wird der Weg zur zweiten Million wohl noch schneller zurückgelegt werden. Ausgabestelle: Abteilung 14 des Zentralkomitees vom Roten Kreuz, Berlin W. 35, Am Karlsbad 23, Postcheckkonto Berlin Nr. 20 972.

Landwirte!

In der gegenwärtigen ersten Zeit, wo mit allem Eifer an der Einbringung der Ernte gearbeitet wird, ist es auch dringend notwendig, die eingebrachten Vorräte gut zu verwahren.

Da der Landwirtschaft jetzt zahlreiche Kriegsgefangene als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt sind, ist in letzter Zeit wiederholt in den Zeitungen auf die naheliegende Möglichkeit hingewiesen worden, daß sehr leicht Erntevorräte infolge Brandstiftung durch Kriegsgefangene vernichtet werden können.

Es ist deshalb für jeden Landwirt, der Kriegsgefangene beschäftigt, eine vaterländische Pflicht, die Kriegsgefangenen vorschriftsmäßig zu beaufsichtigen.

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß für etwaige Schäden, welche durch Kriegsgefangene Dritten gegenüber zugefügt werden sollten, zum Schadenersatz herangezogen werden können.

Darum gilt es, die Getreidevorräte gut zu sichern und die Kriegsgefangenen vorschriftsmäßig zu beaufsichtigen, damit die Nahrungsmittelpläne unserer Feinde bereitet werden!

Der Wert des Kalzes für die menschliche Ernährung.

Ein wesentlicher Bestandteil aller menschlichen Organe ist Kalk in Verbindung mit Phosphorsäure. Das Stützgewebe der Knochen und Zähne besteht aus Kalk; auch der Herzmuskel, der raslos das Blut durch den Körper treibt, ist ein kalkreiches Organ. — Die Rolle, die der Kalk im menschlichen Organismus spielt, ist damit noch nicht erschöpft. Kalk wirkt als Knochenbildendes Mittel bei englischer Krankheit und zur Erleichterung der Zahnbildung bei Kindern. Die Güte und Gesundheit der Zähne hängt unbedingt davon ab, daß dem Körper Kalk in reichlichen Mengen zugeführt wird. — Es ist bekannt, daß sich während der Schwangerschaft der Frauen oft Knochenerweichungen, Zahndefekte und Haarausfall einstellen und zwar als Folge kalkarmer Nahrung. Aus den Knochen und Haarwurzeln der Mutter, die nicht genügend Kalk in ihrer Nahrung aufnimmt, müssen diejenigen Kalkmengen entnommen werden, die das Kind zu seiner Entwicklung braucht. — Auf Grund dieser Tatsachen hat die ärztliche Wissenschaft die Kalk-Therapie als eine der wertvollsten und erfolgreichsten Heilmethoden anerkannt. — Die meist gebräuchlichen Nahrungsmittel wie Fleisch, Kartoffeln, Brot, Bier, Zucker, Reis, Hülsenfrüchte, Äpfel und Birnen sind äußerst kalkarm. Kalkarme Nahrung verursacht Kalkunterernährung; diese hat nun zur Folge, daß der Mensch weniger leistungsfähig und widerstandsfähig ist, Nervosität, leichte Ermüdbarkeit, blaße Gesichtsfarbe, träge Verdauung, Schlaf- und Appetitlosigkeit, Blutandrang nach dem Kopfe, Gemütsverstimnungen, Reizbarkeit, Neigung zum Schwitzen, Rheumatismus und Hartarrhe, sowie die bereits erwähnte englische Krankheit der Kinder sind oft nur die Folgen der Kalkarmut des Körpers. Es kam nun darauf an, die wertvollen Kalksalze der Allgemeinheit in einer Form zuzuführen, welche es ermöglichte, sie in richtiger Lösung, handlich und bequem zu verwenden. Diese, nach den Feststellungen und Vorschriften unserer ersten Autoritäten auf dem Gebiete der Kalktherapie hergestellte Lösung ist: Kalz, das Lebenssalz. Kalz ist eine wasserklare, leicht bitter, jedoch nicht unangenehm schmeckende Lösung, die teelöffelweise dem Kaffee, Tee, der Schokolade, der Suppe, dem Kakao, Bier usw. zugefügt wird. Die Wirkung des Kalz macht sich sehr bald bemerkbar. Das Allgemeinbefinden wird gehoben, das Körpergewicht auf das Normale zurückgeführt. (Unterernährte nehmen beträchtlich zu, während das Gewicht Korpulenter sich allmählich verringert.)

„Seit ich Kalz nehme, fühle ich mich wohler, bin ich ein anderer Mensch, komme ich mir wie neugeboren vor“ so lauten die Briefe der Anhänger der Kalzdiät. — Kalz hat sich hervorragend bewährt bei Müdigkeit und Schlaflosigkeit, Lungenschwindsucht und Gelenktuberkulose, Heusieber und Knochenbrüchen. Die Neigung zu Katarthen der Nase, des Darmes, der Bindehaut, des Rachens und des Kehlkopfes verschwindet. Auch Gicht, Zuckerkrankheit, Asthma und Hautkrankheiten wurden von der Kalzdiät auf das günstigste beeinflusst. Noch eine wertvolle Wirkung kommt der regelmäßigen Verwendung des Kalz zu: Die Steigerung der Anzahl der Freizellen, derjenigen weißen Blutkörperchen, welche im menschlichen Blute enthalten sind und die Aufgabe haben, die Bakterien in sich aufzunehmen und unschädlich zu machen. Auf diese Erhöhung der Anzahl und Leistungsfähigkeit der Freizellen ist es zurückzuführen, daß Kalz-Diatiker wesentlich widerstandsfähiger gegen Ansteckungen sind und auch Ansteckungskrankheiten leichter und schneller überwinden. Selbst Tuberkulose soll durch Gebrauch von Kalz im Anfangsstadium günstig beeinflusst worden sein. Noch einer Befürchtung des Publikums soll hier entgegengetreten werden, dem Glauben, daß durch regelmäßigen Gebrauch von Kalz die Anlage zur Arterienverkalkung entstehen könne. Diese Ansicht ist durchaus unbegründet; im Gegenteil ist in zahlreichen Fällen eine günstige Beeinflussung bei Fällen von Arterienverkalkungen

beobachtet worden. — Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß die Versuche mit Kalz bei Hühnern Steigerung der Eierproduktion, bei Kühen der Milchabgabe, sowie allgemein Erhöhung des Körpergewichtes und der Fruchtbarkeit ergaben. — Da der Krieg unserm Vaterlande viele Verluste an kostbarem Menschenmaterial bringt, liegt es im Interesse der Allgemeinheit, der von ersten Autoritäten anerkannten und empfohlenen Kalz-Diät immer neue Anhänger zuzuführen. — Kalz ist in Apotheken, Drogerien und Lebensmittelgeschäften zu haben, auch wird Interessenten von der Deutschen Kalz-Nährmittel G. m. b. H., Berlin W. 35, auf Wunsch kostenfrei Literatur übersandt.

Die Verfütterung der Vollmilch.

Das königliche Landes-Oekonomie-Kollegium veröffentlicht im „Zentralblatt der preussischen Landwirtschaftskammern“ folgende beachtenswerte Aufklärung: In weiten Kreisen unserer Landwirte herrscht Unklarheit über die Frage, ob in Zukunft noch Vollmilch zu Aufzuchtzwecken verwendet werden darf. Stellenweise macht sich sogar eine Beunruhigung, die in Anfragen an amtliche Stellen zum Ausdruck kommt, bemerkbar. Offenbar fürchten die Züchter, daß ihnen mit Inkrafttreten der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 jede Möglichkeit der Verfütterung von Vollmilch genommen würde. Wäre diese Besorgnis begründet, so müßte man allerdings sagen, daß unserer Viehzucht ein schwerer Schlag versetzt wäre. Glücklicherweise liegt die Sache aber ganz anders.

Die Verordnung (Anordnung der preussischen Landeszentralbehörden über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915, § 1. Abs. 4), wonach Kälber und Schweine bis einschließlich der 6. Lebenswoche Vollmilch erhalten dürfen, gilt auch weiterhin in vollem Umfange. Für die Verfütterung von Magermilch ist eine Einschränkung durch Zwangsmaßnahmen erfolgt. Das Bedürfnis der Magermilchverfütterung ist je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen in den einzelnen Landesteilen so verschieden, daß ein Einschreiten auf reichsgesetzlichem Wege kaum denkbar sein würde. Wenn also alle Möglichkeiten verbleiben, um unsere so dringend notwendige Aufzucht sicherzustellen, so ist es doch selbstverständlich vaterländische Pflicht jedes Landwirtes, in dieser fettleeren Zeit sparsam mit der Verfütterung von Vollmilch umzugehen und nicht mehr dem Vieh zu geben, als es zu seiner ausreichenden Ernährung unbedingt braucht. Auch Magermilch, die im landwirtschaftlichen Betriebe ohne Schaden für die Viehzucht erspart werden kann, wird in den Großstädten — frisch genossen oder in Käse verwandelt — wertvolle Dienste leisten.

Gefunden.

Am 29. August, vormittags wurde am hiesigen Bahnhof ein **Geldbeutel mit Inhalt** gefunden.

Der Verlierer kann gegen Erstattung der Inzerationsgebühren sein Eigentum beim **Bürgermeisteramt Flacht** in Empfang nehmen.

Flacht (Unterlahnkreis), den 1. Sept. 1916.

Der Bürgermeister.
Thielmann.

Anecht,

der selbständig Feld bebauen und säen kann, zu Pferden gesucht. (362)

Louis Strider, Klingelbach.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Sommer, Bad Ems.